Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 93.

(Nr. 6822.) Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

I. Aemter.

Die Eintheilung der Provinz Hannover in Amtsbezirke bleibt bestehen.

§. 2.

An der Spitze des Amtsbezirks steht ein von Uns ernannter Amtshauptmann, welcher die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit dieselbe nicht anderen Behörden überwiesen ist, nach den Bestimmungen der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 484.) zu führen hat.

§. 3.

Dem Amtshauptmann können durch den Minister des Innern Hülfsbeamte beigeordnet werden.

§. 4.

II. Amtsvertretung.

Die durch das Gesetz vom 28. April 1859. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 423.) angeordneten Amtsvertretungen bleiben bestehen.

§. 5.

III. Kreise.

Für weitere Verwaltungszwecke werden durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbstständigen Städten Kreise gebildet.

Es sollen in der Provinz Hannover die in der Anlage A. verzeichneten 37 Kreise bestehen. Wir behalten Uns vor, nach Umständen Aenderungen in der Abgrenzung dieser Kreise zu treffen. Vor Anordnung einer solchen Aende-

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1867.

rung sollen die betreffenden Kreistage und nach Befinden der Provinziallandtag gutachtlich gehört werden.

§. 6.

Bis dahin, daß das Bedürfniß hervortritt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen, dessen Ernennung in solchem Falle Wir Uns vorbehalten, hat der Minister des Innern, mit Unserer Genehmigung, einen Amtshauptmann des Kreises mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte zu beauftragen. Während der Dauer des Auftrages führt dieser Beamte den Titel Kreishauptmann.

§. 7.

Ueberall, wo in den in der Provinz Hannover publizirten, die Militair- und die Steuerverfassung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen der Landrath genannt wird, tritt der Kreishauptmann an dessen Stelle.

Im Uebrigen, und soweit künftige Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, übt im Bereiche der Provinz Hannover der Amtshauptmann die Funktionen des Landrathes aus.

§. 8.

IV. Kreisvertretung.

Jeder Kreis bildet einen kreisständischen Verband.

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

§. 9.

Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§. 10.

Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden.

Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden. Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§. 11.

Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporation zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Kreishauptmanns zu verwalten;

2) die

2) die Verwaltung des Kreishauptmanns in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;

3) über diejenigen Gegenstände zu berathen, oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen, oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Amtsversammlungen und der Vertretungen der selbstständigen Stände des Kreises ausdrücklich überwiesen werden.

§. 12.

Innerhalb der im §. 11. bestimmten Grenzen steht ihnen — unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden — namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;

2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;

3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes, die Kreiseingesessenen mit Beiträgen zu belasten;

4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

§. 13.

In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben sie namentlich Staatspräſtationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren, und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

Insbesondere sind sie befugt, die Aufbringung der durch die Militairverfassung bedingten Lasten des Kreises durch Geldbeiträge oder Anleihen zu beschließen, und die Kreiseingesessenen zu diesem Zwecke mit Abgaben zu belasten.

§. 14.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1) aus den in den Amtsversammlungen des Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern (Gesetz über die Amtsvertretung vom 28. April 1859. [Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abth. S. 423.]);

2) aus Abgeordneten der Städte,

3) aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§. 15.

Befinden sich in den Feldmarken der im Kreise belegenen, jedoch in den Amts-

Amtsversammlungen nicht vertretenen Städte größere Güter, welche nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Amtsvertretung Virilstimmen führen würden, so sind die Eigenthümer in gleichem Maaße auf den Kreistagen stimmberechtigt.

Dasselbe gilt von denjenigen Gütern und Höfen in den Bremenschen Marschen, welche zu mindestens 120 Rthlr. jährlicher Grundsteuer, nach Abzug der Wasserbau-Kostenvergütung, beschrieben sind.

§. 16.

Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf den Kreistagen bedingende Grundsteuerbetrag (§. 8. des Gesetzes über die Amtsvertretung, §. 14. Nr. 1. und §. 15. dieser Verordnung) anderweit festgesetzt werden.

§. 17.

Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§. 14. Nr. 1.) muß in Person ausgeübt werden.

Doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Ein Gleiches gilt von den Klostergütern. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, oder der Frauen, der Minderjährigen, der Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatutes vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 18.

Von jedem Grundbesitzer (§. 14. Nr. 1.) kann kraft eigenen Rechts nur Eine Stimme geführt werden.

§. 19.

Die Stimmenzahl im Stande der Grundbesitzer soll in der Kreisversammlung den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder des Kreistages nicht übersteigen. Ist die Zahl der Grundbesitzer (§. 14. Nr. 1.) größer, so sind zwei oder mehrere Güter insoweit zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) zu verbinden, als dies zur Erreichung des vorbezeichneten Stimmenverhältnisses erforderlich ist.

Diese Verbindung bleibt zunächst der Vereinbarung unter den Betheiligten überlassen. In deren Ermangelung wird die entsprechende Verminderung der Stimmenzahl vorläufig durch das Loos bestimmt, demnächst aber durch das Kreisstatut geregelt.

§. 20.

§. 20.

Zur Stimmführung im Stande der Städte (§. 14. Nr. 2.) in der Kreisversammlung sind die in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Städte und Flecken mit dem dort angegebenen Stimmenverhältnisse berufen.

Eine Aufnahme anderer Gemeinden in den Stand der Städte und die Verleihung des Stimmrechts in diesem Stande, sowie das Ausscheiden einer Gemeinde aus demselben, kann künftig nach Anhörung der Kreis- und Provinzialstände mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Zahl der Stimmen, welche die im Stande der Städte vertretenen Gemeinden zu führen haben, kann durch Kreisstatut anderweit festgesetzt werden.

§. 21.

Die städtischen Abgeordneten sind von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern (Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Ausschuß) aus der Zahl der Mitglieder dieser Kollegien zu erwählen.

§. 22.

Die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 14. Nr. 3.) werden von den Vertretern derselben in den Amtsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

Hierbei wählen jedoch die Vertreter der im Stande der Städte auf dem Kreistage vertretenen Gemeinden (§. 20.) nicht mit.

Für jeden Amtsbezirk sind in der Regel vier Abgeordnete zu wählen. Eine Aenderung der Zahl und der Vertheilung der Abgeordneten dieses Standes auf die einzelnen Amtsbezirke kann durch das Kreisstatut bestimmt werden.

§. 23.

Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte und für die Landgemeinden geschehen auf sechs Jahre. Das Mandat erlischt jedoch, wenn der Gewählte früher aufhört, Mitglied der städtischen Kollegien, beziehentlich der Amtsversammlung zu sein.

§. 24.

Für jeden Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß.

§. 25.

Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Samml. von 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 26.

Für den Kreis Otterndorf wird die Kreisversammlung durch die ständische Vertretung des Landes Hadeln gebildet.

§. 27.

§. 27.

Der Kreishauptmann beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

In Beziehung auf den Kreistag des Landes Hadeln (§. 26.) nimmt der Kreishauptmann die Stellung eines Kommissarius der Staatsregierung ein.

§. 28.

Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere §. 12. Nr. 3.), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden. Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über den Zweck des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein.

Das Einladungsschreiben ist der Provinzialbehörde in Abschrift einzusenden.

§. 29.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere §. 12. Nr. 3.), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich. In solchem Falle muß außerdem, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten, und es gilt die Bewilligung als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Die Abstimmung in jedem einzelnen Stande erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 30.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so steht ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums die Provinzialbehörde und in den Fällen des §. 33. Nr. 1. die Minister des Innern und der Finanzen anzurufen.

Diese Anrufung muß noch vor dem Schlusse des Kreistages beim Kreishauptmann angemeldet und das Separatvotum binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Bis zur ergangenen Entscheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 31.

Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte, Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Kreishauptmanns stehen.

§. 32.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird;
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 33.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1) die Minister des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 32. Nr. 1., wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern, oder
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist, oder
   c) nur von einem Theile des Kreises aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen die Provinzialbehörde.

§. 34.

Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisstände alljährlich einen Etat aufzustellen. Derselbe ist der Provinzialbehörde in Abschrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnungen steht der Kreisversammlung selbstständig zu. Die Provinzialbehörde kann, wenn ihr durch Beschwerden oder sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Kommissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§. 35.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Kreishauptmann und drei hierzu von der Kreisversammlung

lung zu wählenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Kreishauptmanns versehen sein.

§. 36.

Der Kreishauptmann führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit besonderen ständischen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreisstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Kreishauptmann zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung der Provinzialbehörde einzureichen.

§. 37.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Provinzialbehörde überlassen.

§. 38.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ver-

A.

Verzeichniß
der Kreise in der Provinz Hannover.

1) Kreis Diepholz, besteht aus den Aemtern Diepholz, Sulingen und Freudenberg.
2) Kreis Hoya, aus den Aemtern Syke, Bruchhausen und Hoya.
3) Kreis Nienburg, aus den Aemtern Nienburg, Stolzenau, Uchte und der Stadt Nienburg.
4) Landkreis Hannover, aus den Aemtern Neustadt a. Rübenberge, Linden, Hannover und den Städten Neustadt a. Rübenberge und Wunstorf.
5) Stadtkreis Hannover, aus dem Gemeindebezirke der Stadt Hannover.
6) Kreis Wennigsen, aus den Aemtern Wennigsen, Calenberg, Springe und den Städten Pattensen, Eldagsen und Münder.
7) Kreis Hameln, aus den Aemtern Hameln, Lauenstein, Polle und den Städten Hameln und Bodenwerder.
8) Kreis Hildesheim, aus den Aemtern Hildesheim, Peine und den Städten Hildesheim und Peine.
9) Kreis Marienburg, aus den Aemtern Marienburg, Gronau und Alfeld.
10) Kreis Liebenburg, aus den Aemtern Liebenburg, Bockenem, Wöltingerode und der Stadt Goslar.
11) Kreis Osterode, aus den Aemtern Herzberg, Osterode, Gieboldehausen und den Städten Osterode und Duderstadt.
12) Kreis Göttingen, aus dem Amte und der Stadt Göttingen, aus dem Amte und der Stadt Münden und aus dem Amte Reinhausen.
13) Kreis Einbeck, aus den Aemtern Einbeck, Northeim, Uslar und den Städten Northeim, Moringen und Einbeck.
14) Kreis Zellerfeld, aus den Aemtern Zellerfeld, Elbingerode und Hohnstein.
15) Kreis Celle, umfaßt die Aemter Celle, Burgdorf, Burgwedel und die Städte Celle und Burgdorf.
16) Kreis Gifhorn, die Aemter Gifhorn, Fallersleben, Isenhagen, Meinersen und die Stadt Gifhorn.
17) Kreis Fallingbostel, die Aemter Soltau, Fallingbostel, Ahlden und Bergen.
18) Kreis Uelzen, die Aemter Oldenstadt, Medingen und die Stadt Uelzen.
19) Kreis Dannenberg, die Aemter Dannenberg, Lüchow, Gartow, Neuhaus i. L. und die Städte Dannenberg und Lüchow.

20) Kreis Lüneburg, die Aemter Lüneburg, Bleckede und die Stadt Lüneburg.
21) Kreis Harburg, die Aemter Harburg, Winsen, Tostedt und die Städte Harburg und Winsen.
22) Stade'r Marschkreis, besteht aus den Aemtern Jork und Freiburg.
23) Stade'r Geestkreis, aus den Aemtern Himmelpforten, Harsefeld und Bremervörde, und den Städten Stade, Buxtehude und Bremervörde.
24) Kreis Neuhaus a. d. Oste, aus den Aemtern Neuhaus und Osten.
25) Kreis Otterndorf, aus dem Amte und der Stadt Otterndorf.
26) Kreis Lehe, aus den Aemtern Lehe, Dorum und Hagen.
27) Kreis Osterholz, aus den Aemtern Osterholz, Blumenthal, Lilienthal.
28) Kreis Verden, aus den Aemtern Verden, Achim und der Stadt Verden.
29) Kreis Rotenburg, aus den Aemtern Rotenburg und Zeven.
30) Kreis Aurich besteht aus den Aemtern Aurich, Wittmund, Esens und den Städten Aurich und Esens.
31) Kreis Emden, aus den Aemtern Emden, Berum und den Städten Emden und Norden.
32) Kreis Leer, aus den Aemtern Leer, Weener, Stickhausen und der Stadt Leer.
33) Kreis Meppen, aus den Aemtern Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und der Stadt Papenburg.
34) Kreis Lingen, aus den Aemtern Bentheim, Neuenhaus, Lingen, Freren und der Stadt Lingen.
35) Kreis Bersenbrück, aus den Aemtern Bersenbrück, Fürstenau, Vörden und der Stadt Quakenbrück.
36) Kreis Osnabrück, aus den Aemtern Osnabrück, Wittlage und der Stadt Osnabrück.
37) Kreis Melle, aus den Aemtern Grönenberg, Iburg und der Stadt Melle.

Ver-

B.

Verzeichniß

der im Städtestande auf den Kreistagen in der Provinz Hannover vertretenen Gemeinden.

I. Namen der Gemeinden.

Kreis Aurich: die Städte Aurich und Esens.
Kreis Emden: die Städte Emden und Norden.
Kreis Leer: Stadt Leer und Flecken Weener.
Kreis Meppen: die Städte Papenburg, Meppen und Haselünne.
Kreis Lingen: die Städte Lingen, Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf.
Kreis Bersenbrück: die Städte Quakenbrück und Fürstenau, und das Weichbild Bramsche.
Kreis Osnabrück: Stadt Osnabrück.
Kreis Melle: Stadt Melle und Flecken Iburg.
Kreis Diepholz: die Flecken Diepholz, Barnstorf, Lemförde, Kornau, Bahrenburg, Sulingen, Siedenburg, Bassum, Freudenberg, Loge, Neubruchhausen und Harpstedt.
Kreis Hoya: die Flecken Hoya, Bücken, Syke, Altbruchhausen und Vilsen.
Kreis Nienburg: die Städte Nienburg und Rehburg, und die Flecken Drakenburg, Liebenau, Steierberg, Stolzenau, Diepenau und Uchte.
Landkreis Hannover: die Städte Neustadt a. Rübenberge und Wunstorf und der Vorort Linden.
Kreis Wennigsen: die Städte Pattensen, Eldagsen, Münder und Springe.
Kreis Hameln: die Städte Hameln und Bodenwerder.
Kreis Hildesheim: die Städte Hildesheim, Peine und Sarstedt.
Kreis Marienburg: die Städte Elze, Gronau und Alfeld.
Kreis Liebenburg: die Städte Goslar und Bockenem.
Kreis Osterode: die Städte Osterode und Duderstadt, und die Flecken Herzberg und Lauterberg.
Kreis Göttingen: die Städte Göttingen, Münden, Hedemünden und Drausfeld.
Kreis Einbeck: die Städe Einbeck, Northeim, Mohringen, Uslar, Hardegsen und Dassel.
Kreis Zellerfeld: die Städte Clausthal, Zellerfeld, Altenau, Andreasberg, Grund, Lautenthal, Wildemann und Elbingerode.
Kreis Celle: die Städte Celle und Burgdorf.

Kreis Gifhorn: die Stadt Gifhorn und Flecken Fallersleben.
Kreis Fallingbostel: die Städte Soltau und Walsrode.
Kreis Uelzen: die Stadt Uelzen und Flecken Bevensen.
Kreis Dannenberg: die Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker.
Kreis Lüneburg: Stadt Lüneburg.
Kreis Harburg: die Städte Harburg und Winsen a. d. L.
Geestkreis Stade: die Städte Stade, Buxtehude und Bremervörde, und der Flecken Horneburg.
Kreis Lehe: Flecken Lehe, Hafenort Geestemünde und Gemeinde Gestendorf.
Kreis Osterholz: die Flecken Osterholz und Scharmbeck.
Kreis Verden: Stadt Verden.
Kreis Rotenburg: die Flecken Rotenburg und Zeven.

II. Stimmenvertheilung.

Von diesen Gemeinden sollen:

die Städte Osnabrück, Hildesheim und Lüneburg
eine jede vier Abgeordneten,

die Städte Emden, Göttingen und Harburg
eine jede drei Abgeordneten,

die Städte Leer, Norden, Papenburg, Nienburg, Hameln, Goslar, Osterode, Einbeck, Northeim, Clausthal, Celle, Stade und Verden und der Vorort Linden
je zwei Abgeordneten,

alle übrigen dagegen je einen Abgeordneten zum Kreistage absenden.

Die Stadt Hannover bildet einen eigenen Kreis.

(Nr. 6823.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich, daß die in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen gleich behandelt werden und die für diese bestehenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6824.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der im Kreise Namslau, Regierungsbezirk Breslau, belegenen Wegestrecke von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Namslau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen

die

die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 5. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6825.) Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Grundbesitzer der in der Gemeinde Bislich, Kreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, zwischen dem Bislichschen Banndeiche, dem sogenannten Passagedamm, dem Rheinstrom und der Ronduit belegenen Niederung zum Schutze gegen das Sommerwasser, sowie zur Abführung des Winter-Inundationsgewässers zu einem Deichverbande zusammengetreten sind, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) und des Deichschau-Reglements in dem Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767. die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Zweiter Bislicher Außenpolder",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Der neue Deichverband umfaßt die in der Unterbauerschaft Marwyck, Gemeinde Bislich, Flur X. und XI. belegenen, auf der von dem Katasterbüreau zu Düsseldorf am 12. August 1856. gefertigten, in dem Archive der Regierung zu Düsseldorf niedergelegten Karte von dem Bislicher Banndeiche, dem Passagedamm und der mit rother Farbe eingetragenen Linie umschlossenen und auf der Karte

Karte nicht als wasserfrei und als versumpft bezeichneten Grundstücke zur Gesammtgröße von 243 Morgen 143 □Ruthen, wie solche in dem von dem Kreisbaumeister Vermeer zu Rees unter dem 9. April 1857. aufgestellten und von der landräthlichen Behörde zu Wesel unter dem 22. Mai 1863. nach Verhandlung mit den Betheiligten ergänzten Verzeichnisse eingetragen sind.

Dieser Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wesel.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, sowohl den bereits vorhandenen, an Nr. 20. des jetzigen Reeser Pegels liegenden Sommerdamm von dem unteren Ende des Passagedammes bis nach der Ronduit hin zum Schutze gegen das Sommerwasser, als auch die in diesem Damme an seinem unteren Ende angelegte Auslaßschleuse zum Ablassen der Winter-Inundationsgewässer in gehörigem Stande zu erhalten.

Auch hat der Deichverband diejenigen Anlagen zu machen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die Sohlenlage der Auslaßschleuse geeignet sind, das sich sammelnde Quellwasser durch dieselbe baldthunlichst abzuführen.

§. 3.

Die Vorschriften des am Eingange bezogenen Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. und des Cleveschen Deichreglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen werden, überall zur Anwendung. Dies gilt insbesondere von den den Grundbesitzern auferlegten Beschränkungen ihres Eigenthums und dem den Staatsbehörden zugewiesenen Recht der Beaufsichtigung.

Die Bestimmungen des §. 60. des Reglements vom 24. Februar 1767. sollen aber bei allen Vergrabungen, also auch wenn Erde außerhalb des Deiches zu gewöhnlichen Reparaturen abgegraben wird, zur Anwendung kommen, so daß der §. 61. des genannten Reglements außer Kraft gesetzt wird.

§. 4.

Die Vertheilung aller zu der im §. 2. erwähnten Unterhaltung des Sommerdammes, der Auslaßschleuse und der bezeichneten Anlagen erforderlichen Beiträge soll nach der Flächengröße der Grundstücke oder dem landüblichen Sprachgebrauche gemäß nach der Morgenzahl geschehen.

§. 5.

Der Deichstuhl besteht aus einem Deichgräfen, zwei Heimräthen und einem Deichschreiber.

Die Obliegenheiten des letzteren können jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden. Die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements vom 24. Februar 1767.) wird auf zwei festgesetzt.

Alle

Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für wirkliche Auslagen und Versäumnisse erhalten.

§. 6.

Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen die Bestimmungen des §. 92. des Clevischen Deichreglements vom 24. Februar 1767. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß das Stimmrecht auf den Erbentagen an den Besitz von zwei Holländischen Morgen geknüpft wird.

Eine Vertretung auf den Erbentagen durch Bevollmächtigte ist zulässig und haben diese letzteren sich nur durch eine Privatvollmacht, welche von dem betreffenden Gemeindevorsteher in Bezug auf die Unterschrift beglaubigt ist, über den ihnen ertheilten Auftrag auszuweisen.

§. 7.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).